



## Stadt / Spital- und Spendfonds Überlingen -Forstbetrieb-

### Merkblatt für Brennholzkäufer Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung

#### ➤ **Allgemeine Informationen**

Der Stadt- u. Spitalwald Überlingen ist nach PEFC zertifiziert.  
Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft.  
Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für den Forstbetrieb von elementarer Bedeutung.

#### ➤ **Arbeitssicherheit, Unfallverhütung**

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die **persönliche Schutzausrüstung** (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitzschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen.

Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.

**Die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang muss vorhanden sein.** Der Nachweis hierfür ist stets mitzuführen.

Ein Versicherungsschutz seitens der Stadt / des Spital- und Spendfonds Überlingen besteht nicht.

#### ➤ **Maschinen- und Geräteeinsatz**

Für die Motorsäge darf nur **biologisch schnell abbaubares Kettenhaftöl** ( blauer Engel ) und **Sonderkraftstoff** verwendet werden.

Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Revierleiters eingesetzt werden.

#### ➤ **Fahren im Wald**

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang gestattet.

**Ein Befahren der Bestandsfläche ist verboten!**

Bei nasser Witterung sollte das Befahren der Rückegassen unterbleiben.

#### ➤ **Holzaufarbeitung und Abfuhr**

**Stehende dürre Bäume oder Baumteile dürfen nicht umgesägt werden.**

Der Anspruchszeitraum für die Aufarbeitung des Brennholzes einschließlich Abfuhr wird mit der Abfuhrfrist auf der Rechnung bekannt gegeben. Eine Verlängerung der Abfuhrfrist ist rechtzeitig mit dem Revierleiter abzusprechen.

#### ➤ **Holzlagerung**

Um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist ein Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken des Holzes müssen UV-beständig und farblich unauffällig sein. Nach erfolgter Holzabfuhr müssen sie vollständig entfernt werden. Notwendigenfalls werden sie vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

#### ➤ **Haftung**

Der Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder -boden verursachten Schäden behält sich der Forstbetrieb weitergehende Schadenersatzansprüche vor.

#### ➤ **Verkaufsbestimmungen**

Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Stadt- und Spitalwald Überlingen. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt Bestandteil der Verkaufsbedingungen.